

## Anmeldung

<b>Lehrgang:</b>	<b>vom:</b>	<b>bis:</b>
------------------	-------------	-------------

Frau/Herr	geb am
Anschrift	
Telefon	eMail

### Fachlehrgang zur/zum RettungssanitäterIn (MI – 160 Std)

#### Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis über min. Hauptschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung
2. Nachweis eines gültigen Erste-Hilfe-Lehrgangs (nicht älter als ein Jahr) im Original
3. Nachweis der gesundheitlichen Eignung im Original

**Lehrgangsgebühr Vollzeit:** 1.165,- Euro

**Lehrgangsgebühr Abendkurs:** 1.486,- Euro

### Abschlusslehrgang zur/zum RettungssanitäterIn (MIV – 40 Std) mit staatlicher Prüfung

#### Zugangsvoraussetzungen (Vorlage spätestens 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn):

1. Fachliche Nachweise im Original:
  - a. Bescheinigung über den jeweils erfolgreichen Abschluss der Abschnitte MI (RS-Fachlehrgang – 160 Stunden), MII (klinisches Praktikum – 160 Stunden) und MIII (Praktikum an einer anerkannten Rettungswache – 160 Stunden mit Tätigkeitsnachweis)
  - b. Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW-Bescheinigung, nicht älter als ein Jahr)
2. Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch im Original
3. Amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter ist als 3 Monate im Original
4. Ärztliches Zeugnis, welches nicht älter ist als 3 Monate im Original (gem. amtlichem Muster)
5. Antrag auf Zulassung zur Prüfung, sowie eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass sich die zu prüfende Person nicht bereits an einer anderen Ausbildungsstätte zur Prüfung angemeldet oder bereits eine Prüfung abgelegt hat

**Lehrgangsgebühr:** 378,- Euro zzgl. 70,- Euro Prüfungsgebühr des Regierungspräsidiums Darmstadt

Die Anmeldung erfolgt unter Anerkennung der vorliegenden Lehrgangsbedingungen und unter Vorlage der oben angegebenen Bescheinigungen

Ort, Datum	Unterschrift, ggf. Stempel der anmeldenden Organisation
------------	---

**DRK-Kreisverband Witzenhausen:**

Im kleinen Felde 20  
37213 Witzenhausen  
**Telefon:** (05542) 93 23-0  
**Telefax:** (05542) 93 23-23  
**E-Mail:** info@kv-witzenhausen.drk.de  
**Internet:** www.kv-witzenhausen.drk.de

**DRK-Ausbildungszentrum Hessisch Lichtenau:**

Am Lohwasser 17a  
37235 Hessisch Lichtenau  
**Telefon:** 05602/ 700163 oder 9190102  
**Telefax:** 05602/ 9190103  
**E-Mail:** info@drk-ausbildungszentrum.de  
**Internet:** www.drk-ausbildungszentrum.de

**Banken:**

Sparkasse Werra-Meissner (BLZ 522 500 30) 50 002 625  
VR-Bank Werra-Meissner (BLZ 522 603 85) 4 964 080  
**Steuer-Nr.:** 41 250 50 614

## Lehrgangsbedingungen

### 1. Fälligkeit der Lehrgangsgebühr

Die Lehrgangsgebühr wird zu Beginn des Lehrgangs ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug zu Beginn des Lehrgangs ist der Schulträger berechtigt, vom Ausbildungsvertrag zurückzutreten

### 2. Durchführung des Lehrgangs

Die Durchführung des Lehrgangs ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl kann der Lehrgang verschoben oder abgesagt werden. Bereits entrichtete Lehrgangsgebühren werden – soweit eine Verschiebung des Lehrgangs nicht möglich ist – bei Lehrgangsabsage in voller Höhe erstattet.

Der Schulträger behält sich vor, bei Krankheit des zuständigen Dozenten, den Lehrgang oder einzelne Unterrichtsstunden zu verschieben. Die Teilnehmer/innen werden hierüber unverzüglich unterrichtet.

### 3. Pflichten der/des Teilnehmer/in

Die/Der Teilnehmer/in hat an dem Lehrgang regelmäßig, einschließlich Prüfungen und Klausuren, teilzunehmen und mitzuarbeiten. Störungen des Unterrichts sind zu unterlassen und berechtigen den Schulträger zum Rücktritt vom Vertrag. Für diesen Fall entfällt die Erstattung der Lehrgangsgebühr. Geräte, Materialien und Räume sind pfleglich zu behandeln. Das Rauchen ist in den Unterrichtsräumen untersagt. Den Anweisungen der Mitarbeiter/innen und Dozenten/innen der Schule ist Folge zu leisten. Der/Die Teilnehmer/-innen hat der Schule einen ggf. durch Sie/Ihn entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schulträger behält sich vor, eine/-n Teilnehmer/-in vom Lehrgang auszuschließen, wenn die/der Teilnehmer/-in trotz Abmahnung gegen Ihre/Seine Pflichten verstößt.

### 4. Rücktritt des angemeldeten Teilnehmers

Tritt der/die angemeldete Teilnehmer/-in von diesem Vertrag zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt oder ohne dass ein/e Ersatzteilnehmer/-in angemeldet wird, so ist sie/er zur Zahlung der Lehrgangsgebühr nach folgender Staffelung verpflichtet:

- a) bis zu 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn 30% der Lehrgangsgebühr
- b) bis zu 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn 80% der Lehrgangsgebühr
- c) bis zu 1 Woche vor Lehrgangsbeginn 100% der Lehrgangsgebühr

Der Rücktritt hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

### 5. Kündigung der/des Teilnehmers/in

Nach Beginn des Lehrgangs ist die/der Teilnehmer/in berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn es der/dem Teilnehmer/in aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen einer Erkrankung, nicht zumutbar ist, an dem Lehrgang weiter teilzunehmen.

Im Falle der Kündigung wegen Erkrankung der/des Teilnehmers/n ist der Schulträger berechtigt, die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, das auf Kosten des Kündigenden eingeholt wird, zu verlangen.

Im Falle einer wirksamen Kündigung erstellt der Schulträger eine Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Zahlungen der/des Teilnehmers/in. Mehr- oder Minderbeträge sind wechselseitig auszugleichen.

Der Rücktritt hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

### 6. Rücktritt/Kündigung des Schulträgers

Der Schulträger ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn nicht spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn mindestens 10 Teilnehmer/innen verbindlich angemeldet worden sind.

Nach Beginn des Lehrgangs ist der Schulträger berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen, sofern er diese nicht zu vertreten hat, wenn die Durchführung des Lehrgangs unzumutbar wird.

Im Falle des Rücktritts werden der/dem Anmeldenden die bis dahin gezahlten Gebühren erstattet; in Falle der Kündigung steht der/dem Teilnehmer nur der Anspruch nach Ziffer 5. zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

### 7. Haftung und Gerichtsstand

Der Schulträger haftet nicht für etwaige Vermögensschäden der/des Teilnehmers/in bzw. Anmeldenden, die aus einem nicht zustande gekommenen Lehrgang oder aber aus einem Abbruch eines Lehrgangs resultieren.

Der Gerichtsstand des Schulträgers ist Eschwege.